

Streitschlichtung , Mediation

Rechtsanwaltskammer München
Berufsfeld Anwaltschaft

28.01.2026

Rechtsanwältin, Mediatorin

Chantal Ryssel

Konflikte

„Ein Konflikt ist eine mindestens von einer Seite als emotional belastend und/oder sachlich inakzeptabel empfundene Interaktion, die durch eine Unvereinbarkeit der Verhaltensweisen, der Interessen und Ziele sowie der Annahmen und Haltungen der Beteiligten gekennzeichnet ist.“

(siehe: Bundeszentrale für politische Bildung www.bpb.de)

Konflikte

- Konflikte im Innenleben
- Beziehungsstreit, Nachbarschaftsstreit
- Tarifkonflikte (Gewerkschaften – Unternehmen)
- Bürgerkrieg

Konflikte

- Unvereinbar scheinende Interessen und Ziele der Konfliktparteien.
- Unterschiedliche Annahmen und Haltungen der Beteiligten in Bezug auf die Ursachen des Konflikts, ihre eigene Stellung/Rolle innerhalb des Konflikts und die Bewertung der anderen Konfliktparteien.
- Ein widerstreitendes Verhalten der Konfliktparteien, das den Konflikt anzeigt und ihn allzu oft weiter verschärft.

Konflikte

- Sichtbare Ebene des Konflikts = Verhalten
- Unsichtbare Ebene des Konflikts = Interessen, Ziele, Annahmen

BVerfG 14.02.2007

1BvR1351/01 RN35

Bereits das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2007 darauf hingewiesen, dass eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen ist, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung

„Mediationsgesetz“

- Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012:
 - Mediationsgesetz
 - Änderungen der Prozess -
/Verfahrensordnungen

Güteverfahren

- § 278 I ZPO: Das Gericht soll jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Streits bedacht sein.
- § 278 II ZPO: mündlicher Verhandlung geht Güteverhandlung voraus.

§ 278 Abs. 5 ZPO

§ 278 Abs. 5 ZPO: Das Gericht kann die Parteien an einen Güterichter verweisen:

- Das streitige Verfahren ruht.
- Es werden die Parteien, nicht der Rechtsstreit verwiesen.
- Güterichter zur Einsichtnahme in die Prozessakten befugt.
- War Güteverhandlung erfolgreich → vollstreckbarer Vergleich (§§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).
- Verweis nur mit Einverständnis der Parteien sinnvoll.

§ 278 a ZPO

§ 278a ZPO bestimmt, dass das Gericht den Parteien (jederzeit) eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen kann. Das anhängige Verfahren ruht in dieser Zeit.

Entsprechend §§ 278 Abs. 5, 278 a ZPO

- § 54 Abs. 6 ArbGG
- § 36 Abs. 5 FamFG
- § 202 S.1 SGG
- § 173 S.1 VwGO

Familienrecht

- § 36 a FamFG: Das Familiengericht kann eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen
- § 156 FamFG: Im Familienrecht soll in den sogenannten Kindschaftssachen stets und so früh wie möglich auf einvernehmliche Regelung hingewirkt werden.
- § 135 Abs. 1 FamFG: Das Familiengericht kann im Scheidungsverfahren (und im Kindschaftsverfahren § 156 FamFG) anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation (nicht an der Mediation selbst) bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.

Arbeitsrecht

- § 57 Abs. 2 ArbGG: Stellt fest, dass stets auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hingewirkt werden soll.
- § 54 ArbGG: Ist ein obligatorisches Güteverfahren vor dem Arbeitsgericht nach Klageerhebung vorgesehen um eine informelle Streiterledigung zu ermöglichen.
- § 54 a ArbGG: Kann das Gericht den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.
- § 76 BetrVG: Im kollektiven Arbeitsrecht gibt es Einigungsverfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu dessen Durchführung eine betriebliche Einigungsstelle eingerichtet wird.

Nachbarschaftsstreitigkeiten

- § 15a EGZPO i.V.m. Bayerisches Schlichtungsgesetz (BaySchlG).
- Vor Erhebung der Klage müssen Parteien Versuch unternommen haben Streit vor einer zugelassenen Schlichtungsstelle zu beheben.
- Ansonsten ist Klage als unzulässig abzuweisen

Täter-Opfer Ausgleich

- Durch professionelle Vermittlung eines unbeteiligten Dritten sollen Täter und Opfer darin unterstützt werden, eine von beiden akzeptierte Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens miteinander zu vereinbaren.
- Rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind bei Erwachsenen die §§ 46 Abs. 2 Satz 2, 46a, 56 Abs. 2 Satz 2 StGB, §§ 153a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, Abs. 2 Satz 1, 153b, 155a, 155b StPO.

Alternative Streitbeilegung

1. Schlichtungsverfahren
2. Schiedsgerichtsbarkeit / Süddeutsches Familienschiedsgericht
3. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren
4. Kooperative Praxis
5. Mediation

Schlichtung § 15a EGZPO

- In bestimmten Fällen kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass vor Erhebung der Klage der Versuch unternommen wird vor einer anerkannten Gütestelle den Streit beizulegen.
- → Bayerisches Schlichtungsgesetz (BaySchlG)

BaySchlG

- Art. 1: Klage vor AG erst, wenn Versuch der Einigung vor Schlichtungsstelle erfolgte:
 - „Nachbarrecht“
 - Ansprüche aus Verletzung der persönlichen Ehre (nicht in Presse oder Rundfunk begangen)
 - In Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

BaySchlG

- Art. 9: Verfahren erfolgt auf Antrag
- Art. 10: Verfahren nicht öffentlich
Schlichter erörtert mit Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge.
Auf Grundlage Schlichtungsgespräch kann Schlichter den Parteien Vorschlag unterbreiten.
- Art. 12: Schriftliche Einigung → vollstreckungsfähiger Vergleich (Art. 18)
- Art. 4: Bescheinigung über erfolglosen Güteversuch

§ 191 f BRAO

- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern.
- www.schlichtungsstelle-der-Rechtsanwaltsschaft.de

Schiedsgerichtsbarkeit §§ 1025 ff ZPO

- Ein Schiedsverfahren ist ein Verfahren der verbindlichen privaten Streitbeilegung, das an die Stelle eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht tritt.
- Grundlage bietet die Schiedsvereinbarung (§ 1029 ZPO).
 - selbständige Vereinbarung
 - Vertragsklausel
- § 1030 ZPO, schiedsfähig
 - jeder vermögensrechtliche Anspruch,
nichtvermögensrechtliche Ansprüche nur, soweit
vergleichsfähig (z.B. nicht Ehesachen, Kindschaftssachen))

Schiedsgerichtsbarkeit

- Freiwilligkeit: den Parteien steht es frei, sich durch eine Schiedsvereinbarung der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

Aber § 1066 ZPO: Anordnung
Schiedsgerichtsbarkeit in letztwilligen
Verfügungen zulässig.

- Freie Richterwahl (§§ 1034 ff ZPO)

Schiedsgerichtsbarkeit

- § 1046 ZPO: wie bei gerichtlichem Verfahren
Anspruchsbegründung durch Kläger und
Stellungnahme hierzu durch Beklagten.
- Das Gericht entscheidet aufgrund der Vorträge und
ggf. Sachverständigengutachten.
- § 1055 ZPO: Der Schiedsspruch hat Wirkung eines
rechtskräftigen Urteils.
- § 1053 ZPO: Parteien haben immer Möglichkeit sich
zu vergleichen.

Schiedsgerichtsbarkeit

- Im Rahmen des Schiedsverfahrens übergeben die Parteien die Lösungsfindung dem Gericht aufgrund der vorgetragenen Tatsachen. Die Entscheidung wird gemäß den rechtlichen Bestimmungen gefällt.
- Schiedsvereinbarung: zwischen Konfliktparteien
- Schiedsordnung: Vorgabe des Schiedsgerichts
- Schiedsrichtervertrag: zwischen Konfliktparteien und Schiedsstelle

Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsgericht	Staatliche Gerichte
Schneller, günstiger	Instanzenzug
Auswahl von Schiedsrichtern, die auf dem Gebiet besondere Sachkunde haben	
Vertraulichkeit	§ 169 GVG Grundsatz der Öffentlichkeit
Bei wirtschaftlich ungleich starken Parteien beruht ggf. Wahl Schiedsgericht nicht auf freiem Willen	

Süddeutsches Familienschiedsgericht

- Süddeutsches Familienschiedsgericht
- In Bayern wurde im Jahr 2006 das süddeutsche Familienschiedsgericht für die Erledigung über unterhaltsrechtliche und vermögensrechtliche Streitigkeiten gegründet. (www.familienschiedsgericht.de)
- Das süddeutsche Familienschiedsgericht kann vom gesamten Bundesgebiet aus angerufen werden.

Süddeutsches Familienschiedsgericht

Dr. Elisabeth Kurzweil und Susanne van Lier

Ziele und Voraussetzungen

Das Familienschiedsgericht bietet die Möglichkeit, statt eines gerichtlichen Prozesses oder im Rahmen eines ruhenden / ausgesetzten Verfahrens (§§ 251, 278 V ZPO) die Streitfälle Unterhalt und Vermögensauseinandersetzung schnell zu erledigen.

Die Durchführung des Schiedsverfahrens setzt voraus, dass beide Parteien, die durch Rechtsanwälte vertreten sein müssen, die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragen sowie Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung unterzeichnen. Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung werden auf Anforderung von der Geschäftsstelle übersandt.

Süddeutsches Familienschiedsgericht

Vorteile des Familienschiedsverfahrens:

Vorteil 1 sofortige Terminbestimmung,

Vorteil 2 schnelle, abschließende Erledigung in einem Verfahren

Vorteil 3 abschließende Erledigung in einem Verfahren,

Vorteil 4 nichtöffentliche Verhandlung mit Verschwiegenheitspflicht,

Vorteil 5 Kosten der Schiedsrichter nur nach dem GKG.

Verbraucher Streitbelegungsverfahren

- Bereits seit den 1990er Jahren wird die alternative Streitbeilegung in Verbraucherkonflikten auf europäischer Ebene gezielt gefördert
- Die dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz zugrunde liegende EU-Richtlinie trat am 09.07.2013 in Kraft und hätte innerhalb von 24 Monaten von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie enthielt lediglich minimal Harmonisierungsmaßnahmen und es blieb den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen, darüber hinausgehende Maßnahmen zur Gewährleistung eines höheren Verbraucherschutzniveaus treffen zu können.

Art. 2 der RL über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

- Diese Richtlinie gilt für Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von inländischen und grenzübergreifenden Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen zwischen einem in der Union niedergelassenen Unternehmer und einem in der Union wohnhaften Verbraucher durch Einschalten einer AS-Stelle, die eine Lösung vorschlägt oder auferlegt oder die Parteien mit dem Ziel zusammenbringt, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- Die Umsetzung erfolgte über das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), welches am 01.04.2016 in Kraft trat. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VSBG regelt das Gesetz die außergerichtliche Streitbeilegung durch eine anerkannte private oder behördliche Verbraucherschlichtungsstelle.

VSBG

- § 4 VSBG: Die Verbraucherschlichtungsstelle wird tätig auf Antrag eines Verbrauchers zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen nach § 310 Abs. 3 BGB.
- Arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.
- Es ist den Verbraucherschlichtungsstellen überlassen, ihre Zuständigkeit darüber hinaus auch auf Anträge von einem Unternehmer gegen einen Verbraucher sowie auf Anträge bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern zu erweitern.

VSBG

- § 23 VSBG regelt, dass grundsätzlich keine / geringe Kosten für Verbraucher anfallen. Dem Verbraucher soll ermöglicht werden, ohne ein großes Kostenrisiko seine Ansprüche geltend machen zu können. Die Finanzierung muss somit primär von Seiten der Unternehmen und vom Staat erfolgen.
- Gemäß § 23 Abs. 2 VSBG kann die Verbraucherschlichtungsstelle ein „angemessenes Entgelt“ vom Unternehmer verlangen.

VSBG

- § 5 VSBG: Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

VSBG

- Das einzige im VSBG genannte Verfahren ist die Mediation (§ 18 VSBG). Aber über die Verfahrensordnung wird letztendlich das Konfliktbeilegungsverfahren bestimmt (Schlichtung, Mediation, ...).
- Das Nennen der Mediation als einziges Verfahren sollte nicht täuschen, da die Schlichtung im Rahmen der Verbraucherstreitangelegenheiten im Vordergrund steht (§ 19 VSBG Schlichtungsvorschlag). So sind im Verbraucherschlichtungsverfahren die Beteiligten auf den Schlichtungsvorschlag orientiert und nicht wie in der Mediation auf den Verhandlungsprozess fokussiert.

VSBG

Endet das Verfahren gemäß der Verfahrensordnung mit einem Schlichtungsvorschlag, so soll dieser gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften beachten.

Zu beachten ist, dass es sich lediglich um eine Soll-Regelung handelt.

VSBG

§ 19 Abs. 1 S.3: Schlichtungsvorschlag hat zugrundeliegenden Sachverhalt und rechtliche Bewertung zu enthalten:

- der Streitvermittler muss nicht Rechtsanwendung leisten,
- die Begründung informiert die Parteien über die Rechtslage und unterbreitet ein nicht rechtsgebundenen, aber zur Rechtslage transparenten Einigungsvorschlag,
- die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass die rechtliche Bewertung allein nach deutschem Recht erfolgt,
- der Schlichtungsvorschlag muss nicht zwingend Verbraucherrecht entsprechen,
- der Streitvermittler hat sicherzustellen, dass ein Vergleich, der seinem Vorschlag entspricht wirksam ist, insbesondere nicht gegen §§ 134, 138 BGB verstößt.

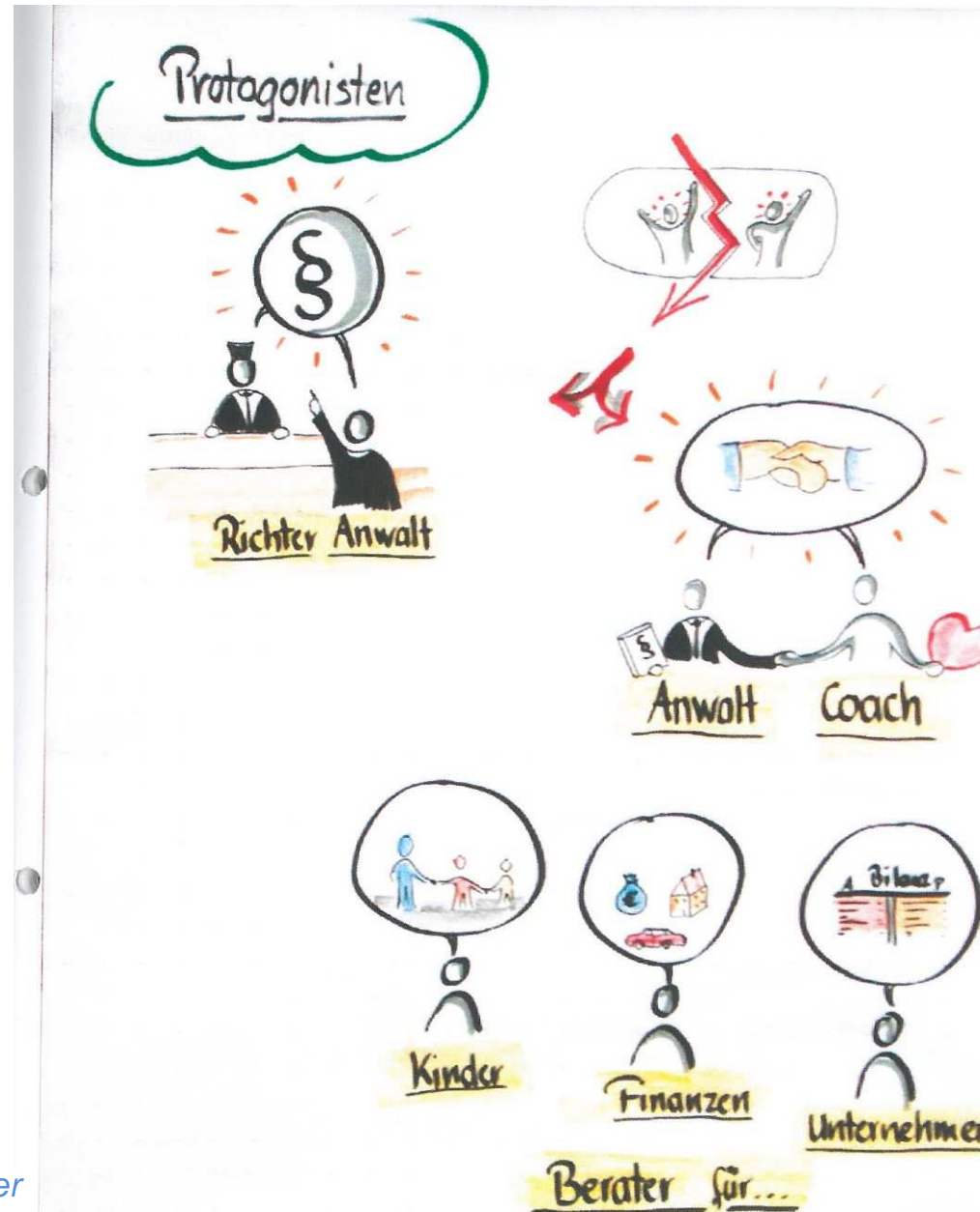
Weitere Änderungen durch RL 2013/11 EU

- § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB: die Verjährungshemmung tritt durch Einreichung des Schlichtungsantrages bei einer anerkannten Schlichtungsstelle ein.
- § 309 Nr. 14 BGB: Verbot von AGB-Klauseln über eine obligatorische Schlichtung vor Anrufung der Gerichte.

Kooperative Praxis

- Kooperative Praxis ist ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktbearbeitung. Die Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass sich die Konfliktparteien professionell unterstützen lassen können: in rechtlicher, wirtschaftlicher, persönlicher und emotionaler Hinsicht. (*Deutsche Vereinigung Kooperativer Praxis*).
- Definition nach Cathrine Connor:
 - „Ein Verfahren, in dem streitende Parteien, gemeinsam mit geschulten Berufsträgern, im Team zusammen arbeiten, um ihre Probleme in respektvoller Weise zu lösen, ohne zu Gericht zu gehen“.

Kooperative Praxis



Zeichnung Rolf Berker

Kooperative Praxis

Die kooperative Praxis ist ein

- freiwilliges,
 - außergerichtliches,
 - klientenzentriertes,
 - anwaltlich unterstütztes,
 - durch Berater und Coaches unterstütztes
 - kooperatives,
 - strukturiertes,
 - zukunftsorientiertes Verfahren
- zur Lösung von Konflikten aller Art.

Kooperative Praxis

- Im Gegensatz zur Mediation, werden im Verfahren der Kooperativen Praxis ausgebildete Anwälte beauftragt, die die Konfliktparteien unterstützen einen Konsens zu finden. Beide Konfliktparteien und die Anwälte unterzeichnen eine „Kein Gericht“-Erklärung. Das hat zur Folge, dass der Anwalt den Mandanten nicht mehr vertreten kann, falls das Verfahren nicht erfolgreich ist und der Fall bei Gericht anhängig wird. Es können noch weitere Berufsgruppen in das Verfahren einbezogen werden, so spezielle Coaches, Steuerspezialisten, Spezialisten für das Kindeswohl.
- Das Ziel ist eine interessengerechte selbstverantwortliche Einigung herbeizuführen.

Kooperative Praxis

Bei diesem Verfahren ist nicht nur das Ergebnis das Ziel, sondern bereits der Weg, da die Beteiligten in einem geschützten Raum ihre Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle wahrnehmen und vertreten können, neue Lösungsansätze reflektieren und neue Kommunikationsformen entwickeln können, die auch in Zukunft hilfreich sind und durch die Beratung der Rechtsanwälte jeweils über die Rechtslage informiert sind und so ein umfassendes Gefühl für eine faire Vereinbarung entwickeln.

Kooperative Praxis

Die Rolle des Anwalts

Die Anwälte sind Parteivertreter, jedoch mit einer Ausbildung in dem Verfahren der Kooperativen Praxis.

Kooperative Praxis

- Die Anwälte sind Vertreter ihres Mandanten und nehmen die Interessen des Mandanten dadurch wahr, dass sie bezüglich der inhaltlichen Interessen an der Seite ihres Mandanten stehen und diese möglichst umfassend herausarbeiten und realisieren helfen.
- Die Anwälte klären über die Rechtslage auf und erläutern die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen

Kooperative Praxis

Paradigmenwechsel:

- Auf der Verfahrensebene haben sich die Anwälte jedoch vereinbart, das Ganze im Blick zu haben und nach den strukturierten Verfahrensregeln vorzugehen. Sie sind mitverantwortlich (ggf. mit weiteren Beteiligten) für den strukturierten Ablauf des Verfahrens.
- Die Anwälte verpflichten sich im Vertrag, dass sie in einem gerichtlich nachfolgenden streitigen Verfahren - falls keine Lösung gefunden wird - ihren Mandanten nicht mehr vertreten.

Kooperative Praxis

Die Rolle der Coaches

Das Verfahren kann auch noch durch professionelle Berater aus dem Bereich der Psychologen, Steuerspezialisten, sonstiger Berater, ebenso von Experten unterstützt werden.

Kooperative Praxis

Die Grundlagen des Verfahrens sind

- Freiwilligkeit
- Offenlegung entscheidungserheblicher Tatsachen
- Vertrauensschutz
- Einbezug rechtlicher, persönlicher und weiterer bedeutsamer Aspekte
- Fairness

Kooperative Praxis

Zu Beginn werden entsprechende Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen:

- Vertragsgrundlage für alle Vereinbarungen (*Deutsche Vereinigung für Cooperative Praxis DVCP*),
- Vereinbarung Anwalt – Mandant = Mandatsauftrag im Rahmen der Cooperativen Praxis (*Deutsche Vereinigung für Cooperative Praxis DVCP*),
- Ggf. Vereinbarung Mandant - Coaches

Kooperative Praxis

- Das Verfahren ist freiwillig, jeder der Verfahrensbeteiligten kann das Verfahren jederzeit beenden.
- Während des laufenden Verfahrens verpflichten sich die Vertragsbeteiligten keine gerichtlichen Maßnahmen gegen den anderen Vertragsbeteiligten einzuleiten.
- Keine Änderung der Verhältnisse, die für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung sind.

Kooperative Praxis

Offenlegung

Da an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet wird, ist ein wesentlicher Grundsatz, dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen offen gelegt werden. Die Parteien haben ohne weitere Aufforderung alle für die Entscheidung erheblichen Informationen vorzulegen.

Alle Informationen, die in das CP-Verfahren eingebracht werden, sind vertraulich.

Kooperative Praxis

Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber Dritten und vor Gericht gilt:

- dass alle professionell am Verfahren Beteiligten gegenüber Dritten oder einem evtl. nachfolgenden Gerichtsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig von allen ihnen zustehenden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch zu machen,
- dass die Vertragsbeteiligten keine Informationen in einem eventuellen nachfolgenden herkömmlichen Gerichtsverfahren verwenden, die in das CP-Verfahren vertraulich eingebracht worden sind, es sei denn, sie unterliegen einer Auskunftspflicht.

Kooperative Praxis

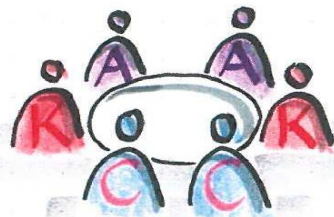
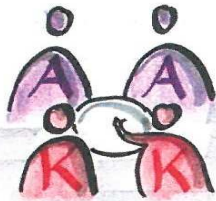
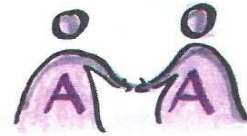
Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind:

- Informationen, zu denen eine Auskunftspflicht besteht
- Äußerungen und Dokumente, die allseits bekannt sind oder die ebenfalls im Besitz des anderen Beteiligten sind
- Der andere Beteiligte sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass diese außerhalb des CP-Verfahrens verwendet werden können.

Kooperative Praxis

Allerdings werden alle professionell am Verfahren Beteiligten ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung untereinander entbunden. Der Sinn dieser Entbindung liegt im Wesen der kooperativen Praxis, das Verfahren mit Hilfe der Anwälte, Coaches und Experten so zu strukturieren, dass eine nachhaltige, faire und die Interessen aller Vertragsbeteiligten berücksichtigende Konsenslösung erreicht wird.

Wer mit wem?



Zeichnung von Rolf Berker

Kooperative Praxis

Ablauf

- Erarbeitung eines Arbeitsbündnisses
- Themensammlung
- Interessenforschung
- Entwicklung von Lösungsoptionen und Einigung
- vertragliche Gestaltung

Das Mediationsgesetz

- Mit dem am 26.07.2012 als Art. 1 des „Gesetzes zu Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ (*Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 35, S. 1577 ff ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 2012*) in Kraft getretenen Mediationsgesetz (MediationsG) wurde die Mediation nun auch in Deutschland auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.
- Das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.“ enthält außer dem MediationsG auch die oben dargestellten Änderungen der Prozessordnungen.

Das Mediationsgesetz

- Der deutsche Gesetzgeber schloss damit die Lücke, die zwischen der in den letzten Jahren faktisch zunehmenden Bedeutung des Verfahrens der Mediation, den bereits bestehenden Regelungs- und Umsetzungsvorgaben auf europäischer Ebene und dem bis dato zu attestierenden Fehlen eines nationalen Rechtsrahmens entstanden war. *(Klowait/Gläßer in Klowait MediationsG I.1).*
- Das MediationsG hat die Grundsätze der Mediation und die Grundlagen des Verfahrensablaufs nun im Gesetz verankert und auch die erforderliche Qualifikation und Rolle des Mediators festgelegt.

Mediation

Betrachte nur die Dinge von einer anderen Seite, als Du sie bisher ansahst. Denn das heißt: ein neues Leben zu beginnen.

(Mark Aurel: Selbstbetrachtungen VII,2 in Duss-von Werdt „homo mediator“, S. 145)

→ Perspektivenwechsel

Mediation

*Mediation: aus dem lat. Medius = der Mittlere, in der Mitte stehend
die Mitte haltend*

Das funktioniert nur mit Übernahme der Verantwortung durch die Konfliktparteien für den Inhalt und das Ergebnis der Mediation.

Mediation

Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V.:

- *Mediation ist ein nicht öffentliches strukturiertes Verhandlungs- und Kommunikationsverfahren mit dessen Hilfe Konflikte zwischen zwei oder mehr Parteien mit Unterstützung eines unabhängigen und neutralen Dritten zur Sprache gebracht werden und die Parteien selbst und eigenverantwortlich nach Regelungen und Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen gerecht werden. Hierbei ist die Offenlegung und Berücksichtigung von Interessen, Gefühlen und Werten, die den Konflikt beeinflussen und die gemeinsame Suche nach Lösungen für den Mediationsprozess kennzeichnend.*

Mediation

- § 1 MediationsG: Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrere Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.
- Das Mediationsverfahren ist ein zukunftsorientiertes Verfahren.
- Die Mediatoren sind verantwortlich für den Ablauf des strukturierten Verfahrens, nicht für den Inhalt.

Mediation

Grundsätze der Mediation

- Freiwilligkeit (§ 2 Abs. 2 MediationsG)
- Eigenverantwortlichkeit (§ 1 Abs. 1 MediationsG)
- Vertraulichkeit (§ 4 MediationsG)
- Informiertheit
- Allparteilichkeit / Neutralität (§ 1 Abs.2 MediationsG)

Mediation

Freiwilligkeit (§ 2 Abs. 2)

- Freiwilligkeit beinhaltet die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Parteien.
- Auch bei Verweisung durch das Gericht, kann niemals eine Mediation aufgezwungen werden (nur die Information über das Mediationsverfahren). Jede Partei muss in der Lage sein zu erkennen über was verhandelt wird und welche Erklärungen sie abgibt.
- Gewalt schließt das Mediationsverfahren aus.

Mediation

- Zu überprüfen ist allerdings, ob hier tatsächlich nur die äußere Freiwilligkeit gemeint ist, dass die Teilnahme am Mediationsverfahren freiwillig ist oder die innere Freiwilligkeit, dass keiner zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung gezwungen werden kann.
- Insbesondere bei betrieblichen Mediationen kann das Thema der Freiwilligkeit problematisch sein, wenn man von einer äußeren Freiwilligkeit ausgeht, da sich ggf. ein Angestellter nicht dem Vorschlag des Chefs widersetzen würde an einem Mediationsverfahren teilzunehmen. Hier ist dann auch ein besonderer Augenmerk des Mediators auf die Machtgefälle in der Mediation zu legen.

Mediation

- Freiwilligkeit beinhaltet das jederzeitige Recht zur Beendigung der Mediation (§ 2 Abs 5 S. 1 MediationsG).
- Der Mediator muss sich nach § 2 Abs 2 versichern, dass Parteien freiwillig an dem Mediationsverfahren teilnehmen.
- Unterschied zu Gerichtsverfahren: jederzeitige Möglichkeit der konsequenzlosen Beendigung.

Mediation

Eigenverantwortlichkeit (§ 1 MediationsG)

- Auswahl Mediator
- Aufnahme und Beendigung der Mediation
- Einbeziehung Dritter (§ 2 Abs.4 im allseitigen Einvernehmen)
- Themen der Mediation
- Erarbeitung der Interessen und Lösungsoptionen
- Entscheidung über Abschlussvereinbarung (kein Kontrahierungszwang)
- Einvernehmlich: nur Parteien sind entscheidungsbefugt

Mediation

- § 1 MediationsG legt fest, dass die Parteien eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben. Dies bedeutet, dass die Parteien auch für den Inhalt des Mediationsverfahrens verantwortlich sind, der Mediator führt nur durch die Struktur des Verfahren.
- Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zum CP-Verfahren, bei welchem jede Partei durch ihren Anwalt und ggf. noch Coaches oder Berater unterstützt wird.
- Im Mediationsverfahren wird jedoch empfohlen, dass jede Partei spätestens bei Abschluss der Vereinbarung diese mit einem eigenen Anwalt bespricht und sich rechtlich beraten lässt.
- Die Eigenverantwortlichkeit hat zur Folge, dass die Parteien selbst den Inhalt der Mediation, ihr Ziel, Zeit und Ende der Mediation bestimmen.

Mediation

Vertraulichkeit § 4 MediationsG

- § 4 MediationsG regelt lediglich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für den Mediator und die in den Mediationsprozess eingebundenen Personen.
- § 4 S.2 MediationsG: „die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist“.
- Nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO besteht nunmehr ein Zeugnisverweigerungsrecht für Personen, „die Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes“ tätig geworden sind,
- Aber gemäß § 385 Abs. 2 ZPO können die Parteien gemeinsam den Mediator vom Zeugnisverweigerungsrecht entbinden.

Mediation

Ausnahme der Vertraulichkeit (§ 4 S.3 MediationsG):

Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt sie nicht, soweit

- die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden oder
- es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Mediation

Problematisch: es fehlt die Regelung für den Umgang mit dem Thema Verschwiegenheit für die Konfliktparteien und die von ihr zugezogenen Dritten.

Dabei kommt dem Thema Vertraulichkeit im Mediationsverfahren eine zentrale Bedeutung zu

Das Mediationsverfahren beruht gerade auf dem Vertrauen der Parteien, dass alles, was für die Lösungsfindung wesentlich ist, offengelegt wird. Eine Offenlegung kann jedoch nur erfolgen, wenn das Vertrauen der Parteien an die Verschwiegenheit und die Sicherheit, dass alle Unterlagen und Erklärungen, die übergeben und gemacht worden sind, nicht in einem späteren Verfahren genutzt oder an die Öffentlichkeit getragen werden.

Mediation

Nach § 4 MediationsG ist sowohl das Verfahren als auch der Inhalt der Mediation vertraulich zu behandeln. Auch wenn die Vertraulichkeit in der Disposition der Konfliktparteien steht gilt grundsätzlich: Weder die Tatsache dass eine Mediation stattfindet noch die in der Mediation offengelegten Informationen und Aspekte dürfen – wenn nichts anderes vereinbart – an Dritte weitergegeben werden. (*Quelle: Trenczek, MediationsG 1.1.3.2.5.*)

Mediation

Es empfiehlt sich vor Beginn des Mediationsverfahrens eine auf die Beteiligten abgestimmte Vertraulichkeitsvereinbarung zu erarbeiten.

→ Arbeitsbündnis

Mediation

Informiertheit:

Die Beteiligten vereinbaren, alle für die Entscheidung wesentlichen Informationen und Unterlagen offen zu legen.

Auf dieser Grundlage können die Parteien dann unter Berücksichtigung ihrer Interessen eine Lösung erarbeiten.

→ Arbeitsbündnis

Mediation

Die Person des Mediators

Gemäß § 1 Abs. 2 MediationsG, ist ein Mediator eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

Unterstützung der Parteien bei:

Themensammlung, neue Kommunikationsgestaltung,
Lösungsfindung durch Kommunikationstechniken.

Er enthält sich jedoch jeglicher Bewertung über die Sache und über die Person, ist vorurteilslos, nimmt nichts vorweg – auch keine Lösungsoptionen.

Mediation

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 MediationsG ist der Mediator verpflichtet alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Die Parteien haben dann zu entscheiden, ob der Mediator für sie passend ist oder nicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 MediationsG darf der Mediator nicht tätig werden, wenn er vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

Mediation

Aus- und Fortbildung des Mediators /zertifizierter Mediator

- Gemäß § 3 Abs. 5 ist der Mediator verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.
- § 5 MediationsG regelt die Aus- und Fortbildung des Mediators. Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignet Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.

Mediation

- Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingung,
- Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
- Konfliktkompetenz,
- Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
- praktische Übungen und Rollenspiele und Supervision.

Mediation

Zertifizierte Mediatoren Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV)

Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG entspricht. Ferner muss der zertifizierte Mediator sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung fortbilden. Am 01.09.2017 ist die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren in Kraft getreten.

Mediation

Um sich zertifizierter Mediator nennen zu können, bedarf es folgende Voraussetzungen:

Bei Ausbildungsbeginn ab 01.09.2017

- Ausbildung zum zertifizierten Mediator,
- Teilnahme innerhalb der zwei auf den Abschluss seiner Ausbildung nach § 2 folgenden Jahre an mindestens 4 Einzelsupervisionen im Anschluss an durchgeführte Mediationen,
- nach Abschluss der Ausbildung Fortbildungsverpflichtung: innerhalb von 4 Jahren mindestens 40 Zeitstunden.

Mediation

Phasen der Mediation:

Bei der Mediation handelt es sich um ein strukturiertes Verfahren, die Struktur wird von dem Mediator vorgegeben, der durch die einzelnen Phasen führt. Für den Inhalt sind die Parteien verantwortlich.

- Eingangsphase
- Themen- und Informationssammlung
- Interessensfindung
- Lösungssuche
- Ausarbeitung und Abschlussvereinbarung

Mediation

Eingangsphase:

Wenn sich die Beteiligten auf einen Mediator geeinigt haben, sucht üblicherweise einer der Beteiligten den Kontakt zu diesem. Entweder wird dann sofort ein Termin vereinbart, wobei es der anderen Partei immer freigestellt wird, auch Kontakt zu dem Mediator aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass in dem Telefonat nicht inhaltlich auf die Themen der Beteiligten eingegangen wird, da sonst der Mediator ggf. seine Neutralität verlieren könnte, sondern dass hier lediglich erste Fragen der Mediationsparteien geklärt werden, wie ggf. zeitlicher Umfang, Kosten, Dauer.

Mediation

Haben sich beide Parteien dann auf den Mediator geeinigt und erscheinen zum ersten Termin, erfolgt die Auftragsklärung und der Mediator erläutert den Ablauf des Verfahrens.

Es bleibt selbstverständlich dem Mediator überlassen, ob er die Prinzipien der Mediation vorstellen möchte oder erst mit den Parteien ein Arbeitsbündnis erarbeitet, wie sie in der Mediation miteinander umgehen wollen.

Falls die gesetzlichen Vorschriften sich nicht in diesem Arbeitsbündnis wieder finden, muss der Mediator auf die Prinzipien der Mediation hinweisen und diese erläutern.

Mediation

- Insbesondere sind die Fragen der Vertraulichkeit und Informiertheit zu klären und darauf hinzuweisen, dass jeder der Parteien sich vor Abschluss der Vereinbarung unabhängig voneinander von einem Anwalt beraten lassen sollte.
- Ebenso ist darauf zu achten, dass während des laufenden Mediationsverfahrens keine gerichtlichen Verfahren anhängig gemacht werden und ggf. auf die Einrede der Verjährung für einen bestimmten Zeitraum verzichtet wird.

Mediation

- Es ist sodann eine Mediationsvereinbarung zu schließen. Diese sollte beinhalten das Arbeitsbündnis der Parteien untereinander und die Beziehung der Parteien zum Mediator.
- Die Kosten der Mediation und wer diese trägt sollte auch vorab geregelt werden. Falls keine Vereinbarung des Mediators mit den Parteien hierzu geschlossen wird, ist lediglich gemäß § 34 RVG eine Beratungsgebühr abzurechnen.

Mediation

Themen- und Informationssammlung

- Vorab kann es für den Mediator wichtig sein, eine gewisse Informationssammlung für seinen Überblick zusammenzustellen. Hierbei stellt er je nach Bereich der Mediation Fragen, deren Antworten ihn für einen geregelten Ablauf der Mediation unterstützen können.
- Die Beteiligten bestimmen die Themen der Mediation und jeder der Parteien darf die Themen nennen, die er im Mediationsverfahren erörtern möchte.
- Es ist dann Aufgabe des Mediators die Parteien in der Entscheidung zu unterstützen, in welcher Reihenfolge sie die Themen abarbeiten möchten. Bei den Themen handelt es sich normalerweise um Positionen (Forderungen, Ansprüche, Erwartungen).
- Darstellung des Konflikts durch die Parteien.

Mediation

Einführung des Rechts:

- Der Anwaltsmediator muss darauf achten, dass er seine Allparteilichkeit nicht durch eine über eine bloße allgemeine Rechtsauskunft hinausgehende Beratung (in der Sache), verliert.
- Die Einführung des Rechts kann in Form einer bloßen allgemeinen Rechtsauskunft erfolgen, jedoch keine Beratung in der Sache.

Mediation

Klärung der Interessen

- Das Kernstück der Mediation ist der Übergang von den Positionen der Parteien zur ihren Interessen.
- Die Parteien können alle wirtschaftlichen, sozialen, persönlichen und emotionale Aspekte und Anliegen des Konflikts in die Diskussion einbringen. Es sind beispielsweise Wünsche, Erwartungen, Sorgen, Ziele und Motivationen darzustellen.

Mediation

Die Parteien müssen für sich erarbeiten, auf welchen individuellen Grundlagen ihre Forderungen basieren.

Dies bedarf ein gewisses Maß an Selbstreflektion.

Durch die Darstellung der eigenen Interessen haben die Parteien die Möglichkeit wechselseitig Verständnis für die Situation des anderen zu entwickeln. Sichtweisen und Hintergründe werden dargestellt.

Die Interessenklärung ermöglicht die zukunftsorientierte Entwicklung von Lösungsoptionen.

Mediation

Erarbeitung von Lösungsoptionen

Hier sind die Parteien frei sich Lösungen für ihre Themen zu wünschen. Nachdem sie ihre Interessen erkannt haben und nicht mehr nur auf Positionen bestehen, gibt es normalerweise „einen größeren Kuchen“ der geteilt werden kann.

Gewohnte Denkmuster sollten durchbrochen werden.

- Was bin ich bereit zu tun?
- Was erwarte ich vom anderen?
- Wie könnte der Kuchen zum beiderseitigen Vorteil vergrößert werden?

Mediation

Über Lösungsvorschläge wird verhandelt und eine Einigung erzielt.

Lösung sollte jedoch realistisch und ausgewogen sein – „wer macht was bis wann“.

Die Vereinbarung kann entweder privatschriftlich erfolgen oder ist in häufigen Fällen notariell zu beurkunden.

Nachteile einer Mediation

Mögliche Nachteile einer Mediation (Kloster-Harz / Böventer, Handbuch Fachanwalt für Familienrecht, Kapitel 20 Rz. 35)

- Bei Besprechungen treten Interessenskonflikte offen zutage und ziehen Stimmungstiefs nach sich, die im Fall einer Nichteinigung tiefe Gräben ziehen können
- Die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht beiderseits ist häufig unrealistisch,
- Ein einseitiger Abbruch des Mediationsverfahrens ist jederzeit möglich
- Bei Scheitern der Mediation wird ein Rechtsstreit häufig mit noch größerer Schärfe geführt
- Wenn externe Berater hinzugezogen werden, kommt es schnell zu einer Vielfalt von Meinungen, die Abstimmungsprobleme verschärfen
- Bei der endgültigen Formulierung der Vereinbarung ergeben sich häufig nochmals Misstrauensprobleme zwischen den Parteien
- Findet die Mediation während eines gerichtlichen Verfahrens statt, ist zu beachten, dass die Verlängerung einer Frist des gerichtlichen Verfahrens – z.B. der Berufungsbegründungsfrist – ohne richterliche Mitwirkung unwirksam ist und daher prozessuale Nachteile eintreten können.

Gegenüberstellung Gericht – Mediation (nach Hannelore Dietz und Heiner Krabbe - Mediationswerkstatt München)

Gericht	Mediation
Blick zurück	Blick nach vorne
Geringe eigene Darstellungsmöglichkeit der Partei	Hohe eigene Darstellungsmöglichkeit
Begrenzter Sachverhalt	Erweiterung des Sachverhalts nach Bedarf
Abhängigkeit von Aussagen Dritter	Gemeinsame Sachverhaltsklärung
Fremdbestimmtes Verfahren	Selbstbestimmtes Verfahren
Entscheidung durch Richter	Entscheidung durch Parteien
Richter vorgegeben	Mediator frei wählbar
Interessen nur Beiwerk	Interessen im Mittelpunkt
öffentlich	vertraulich
Risiko – alles oder nichts	lösungsorientiert / win-win
Einengung auf Rechtsfrage	Berücksichtigung aller für die Parteien maßgeblichen Fragen
Zerstörung von Beziehungen, Geschäftsbeziehungen	Aufrechterhaltung von Beziehungen, Geschäftsbeziehungen
Eingeschränkte Befriedigung von Gerechtigkeitsbedürfnissen	Beiderseitige Befriedigung von Gerechtigkeitsbedürfnissen

Kooperativer Praxis	Mediation
Anwälte sind Vertreter der Parteien	Bereits bei erster Kontaktaufnahme mit Beteiligten muss vor einer inhaltlichen Information abgeklärt werden, ob als Anwalt oder Mediator tätig
Wenn Mandant bereits beraten wurde, kann trotzdem noch übergegangen werden in das kooperative Verfahren	Der Mediator ist allparteilich und neutral und bleibt Mediator
Die Rechtsberatung kann immer unmittelbar erfolgen	Üblicherweise nehmen die Anwälte nicht am Mediationsverfahren teil und die Rechtsberatung muss extra eingeholt werden
Die Rechtsanwälte arbeiten auch als Parteivertreter an der Lösung und Findung eines gemeinsamen Konsenses mit	Da die Anwälte üblicherweise nicht am Mediationsverfahren teilnehmen, unterstützen sie eher die Position ihres Mandanten
Strukturiertes Verfahren	Strukturiertes Verfahren
Informiertheit, Freiwilligkeit, Vertrauensschutz, Fairness	Informiertheit, Freiwilligkeit, Vertrauensschutz, Fairness
Unterstützung durch Anwalt, Coaches	Eigenverantwortlichkeit

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT
und
VIEL ERFOLG